



# AMTSBLATT

## der Stadt Meerbusch

Nr. 22 vom 20. Dezember 2016

9. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis		
Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	XXXII. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren
Öffentliche Bekanntmachung	3	XXXVIII. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und -gebührensatzung
Öffentliche Bekanntmachung	5	VIII. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
Öffentliche Bekanntmachung	6	IV. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch zur Gebührensatzung über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen
Öffentliche Bekanntmachung	10	Bebauungsplan Nr. 307, Meerbusch-Osterath, Insterburger Straße

### Öffentliche Bekanntmachung

#### **XXXII. Änderungssatzung vom 16.12.2016 der Stadt Meerbusch zur Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren vom 14.12.1979**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.S.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW.S.966) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgaben-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712/SGV.NRW.S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV.NRW.S.666) und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meerbusch vom 25.05.2012 hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **§ 1 wird wie folgt gefasst:**

Für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung erhebt die Stadt Meerbusch zur Deckung der Kosten nach § 6 KAG NRW Abfallentsorgungsgebühren. Die Inanspruchnahme gilt als gegeben, wenn den Benutzern auf dem Grundstück Abfallbehälter zur Verfügung gestellt worden sind und das Grundstück zur Entleerung der Abfallbehälter turnusmäßig von einem Abfallentsorgungsfahrzeug angefahren wird.

#### **§ 2**

##### **In § 2 wird als Abs. 5 eingefügt:**

Die nach dieser Satzung entstehenden Gebühren sind grundstücksbezogen und ruhen nach § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück.



Herausgeber: STADT **MEERBUSCH**  
Die Bürgermeisterin · Zentrale Dienste  
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 104  
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326  
E-Mail: beate.heidbreder-thoeren@meerbusch.de  
[www.meerbusch.de](http://www.meerbusch.de) – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „[www.meerbusch.de](http://www.meerbusch.de)“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

### § 3

#### § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr beträgt jährlich für

Restabfallbehälter	- 60 L - ohne Eigenkompostierung	96,00 €
Restabfallbehälter	- 60 L - mit Eigenkompostierung	76,00 €
Restabfallbehälter	- 80 L - ohne Eigenkompostierung	124,00 €
Restabfallbehälter	- 80 L - mit Eigenkompostierung	104,00 €
Restabfallbehälter	- 120 L - ohne Eigenkompostierung	179,00 €
Restabfallbehälter	- 120 L - mit Eigenkompostierung	159,00 €
Restabfallbehälter	- 240 L - ohne Eigenkompostierung	338,00 €
Restabfallbehälter	- 240 L - mit Eigenkompostierung	318,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - ohne Eigenkompostierung	1.529,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - mit Eigenkompostierung	1.509,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - wöchentliche Leerung ohne Eigenkompostierung -	3.058,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - wöchentliche Leerung mit Eigenkompostierung -	3.038,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - 2 x wöchentliche Leerung ohne Eigenkompostierung	6.115,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - 2 x wöchentliche Leerung mit Eigenkompostierung	6.095,00 €

### § 4

#### § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Die jährliche Gebühr für zusätzliche 240 L Bioabfallbehälter nach § 11 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meerbusch beträgt 75,00 €.

### § 5

#### § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr für einen Abfallsack mit 70 L Fassungsvermögen beträgt 4,00 €.

### § 6

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende XXXII. Änderungssatzung vom 16.12.2016 der Stadt Meerbusch zur Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren vom 14.12.1979 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### **Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Meerbusch, den 16.12.2016

Die Bürgermeisterin

gez.

Angelika Mielke-Westerlage

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **XXXVIII. Änderungssatzung Vom 16. Dezember 2016 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) vom 14. Dezember 1979**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 3 bis 5 des Straßenreinigungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV NRW S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **§ 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

- (4) Für die maschinelle Reinigung der Fahrbahnen, die 4-wöchentlich durchgeführte maschinelle Reinigung der Radwege, der gemeinsamen Rad- und Gehwege und der Bushaltestellenbuchten sowie die 4-wöchentlich durchgeführte manuelle Reinigung im Bereich von Parkstreifen, Parkmarkierungen auf der Fahrbahn, Verkehrsinseln und Baumscheiben auf der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absatz 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

a) dem Anliegerverkehr dient (14-tägliche maschinelle Reinigung)	1,76 €
b) dem Fußgängerverkehr dient (2 x wöchentliche Handreinigung)	10,89 €
c) dem innerörtlichen Verkehr dient (wöchentliche maschinelle Reinigung)	4,98 €
d) dem überörtlichen Verkehr dient (wöchentliche maschinelle Reinigung)	4,60 €

#### **§ 2**

Das Straßenverzeichnis - Anlage zu § 1 Abs. 4 der Straßenreinigungs- und -gebührensatzung - wird entsprechend der Anlage zu dieser Satzung geändert bzw. ergänzt.

#### **§ 3**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende XXXVIII. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und gebührensatzung) vom 14. Dezember 1979 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### **Hinweis:**

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 16. Dezember 2016

gez.

Angelika Mielke-Westerlage  
Bürgermeisterin

### **Anlage zu § 1 Abs. 4 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Meerbusch**

Verzeichnis der im Gebiet der Stadt Meerbusch zu reinigenden Straßen mit Einteilung nach  
Reinigungsgruppen und Verkehrsbedeutung

#### **Straßenreinigungsverzeichnis**

##### **Reinigungsgruppen (R)**

- a) Reinigungsgruppe I  
Wöchentliche maschinelle Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt.
- b) Reinigungsgruppe II  
14-tägliche maschinelle Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt.
- c) Reinigungsgruppe III  
Reinigung der Fahrbahnen durch die Anlieger.
- d) Reinigungsgruppe IV  
Fußgängerzonen mit 2 x wöchentlicher Reinigung durch die Stadt, soweit die Reinigung nicht den Anliegern gem. § 2 Abs. 3 der Satzung obliegt.
- e) Reinigungsgruppe V  
Verbindungswege mit Reinigung durch die Anlieger.

##### **Verkehrsbedeutung (V)**

- A = Anliegerstraßen**  
**F = Fußgängerzonen**  
**I = Straßen mit innerörtlicher Verkehrsbedeutung**  
**Ü = Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung**

<i>Alte Fassung</i>				<i>ersetzt durch neue Fassung</i>			
<i>Straße</i>	<i>Beschreibung</i>	<i>R</i>	<i>V</i>	<i>Straße</i>	<i>Beschreibung</i>	<i>R</i>	<i>V</i>
Am Oberbach	v. Ilvericher Straße - Martinstraße	II	A	Am Oberbach	v. Ilvericher Straße - Beginn Wirtschaftsweg (HNr. 52)	II	A
Am Oberbach	v. Martinstraße - HNr. 52	III	A	Am Oberbach	-		
Am Strümper Busch	von Osterather Straße bis Heinrich-Heine- Straße	I	I	Am Strümper Busch	von Osterather Straße bis Ausbauende (Am Buschend 53 - 57)	I	I
Am Strümper Busch	Kreisverkehr - HNr. 43	II	A	Am Strümper Busch	Kreisverkehr - HNr. 43	II	A
Am Strümper Busch	HNr. 49 - Heinrich-Heine Straße	II	A	Am Strümper Busch	HNr. 49 - Heinrich-Heine Straße	II	A
Am Strümper Busch	HNr. 45 - 47	III	A	Am Strümper Busch	HNr. 45 - 47	III	A
Asternstraße	ganz bis auf ---	II	A	Asternstraße	ganz bis auf ...	II	A
Asternstraße	Stich z.d.H. 10 - 28	II	A	Asternstraße	Stich z.d.H. 10 - 28	II	A
Asternstraße	Stich z.d.H. 3 - 13	III	A	Asternstraße	Stich z.d.H. 3 - 13	III	A
Asternstraße	-	-	-	Asternstraße	neben H. 14, 16	III	A
Heinrich-Böll-Straße	ganz	III	A	Heinrich-Böll-Straße	ganz bis auf ...	III	A
Heinrich-Böll-Straße	-	-	A	Heinrich-Böll-Straße	HNr. 2 -10 (privat)	-	-
Heinrich-Böll-Straße	-	-	A	Heinrich-Böll-Straße / Erich-Kästner-Straße	neben H. 4, 6	V	A
Löwenburg	ganz	III	A	Löwenburg	ganz bis auf ...	III	A
Löwenburg	-	-	-	Löwenburg	neben H. 34 (privat)	-	-
Rheindamm	ganz	III	A	Rheindamm	ganz bis auf ...	II	A
Hildegundisallee	ganz	II	A	Hildegundisallee	ganz bis auf ...	II	A
				Hildegundisallee / Wirtschaftsweg	neben HNr. 10d / 12	V	A

## Öffentliche Bekanntmachung

### VIII. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2016 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom 1.12.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juni 2016 (BGBl. I S. 1290) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### § 1

##### § 10 Absatz 2 Satz 8 erhält folgende Fassung:

Die Jahresgebühr für das Ablesen der Wasserzweischenzähler, den Ersteinbau des Wasserzweischenzählers und die Zählerauswechslung im Rahmen des Eichgesetzes beträgt 25,69 €.

#### § 2

##### § 10 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 2,20 €.

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende VIII. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom 1.12. 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### **Hinweis:**

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 16. Dezember 2016

gez.

Angelika Mielke-Westerlage  
Bürgermeisterin

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **IV. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch vom 16.12.2016 zur Gebührensatzung der Stadt Meerbusch über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen vom 21. Dezember 2012**

Der Rat der Stadt Meerbusch hat aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966) in Verbindung mit den §§ 2, 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV NRW S. 666) in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende IV. Änderungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung wird durch den als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif ersetzt.

#### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende IV. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch zur Gebührensatzung der Stadt Meerbusch über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen vom 21. Dezember 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 16.12.2016

gez.

Angelika Mielke-Westerlage  
Bürgermeisterin

## G e b ü h r e n t a r i f

zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Meerbusch  
gültig ab 01.01.2017

<u>Tarif-Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr</u>
1.	<u>Bestattungsgebühren</u>	
1.1	Erbestattungen	
1.1.1	Wahlgrab	558 €
1.1.2	Reihengrab	483 €
1.1.3	Anonymgrab	448 €
1.1.4	Kinder unter 5 Jahren im Wahlgrab	252 €
1.1.5	Kinder unter 5 Jahren im Kinderreihengrab	218 €
1.1.6	Kinder unter 5 Jahren im Anonymgrab	202 €
1.1.7	Tot- und Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht	109 €
1.1.8	Wiesengrab	483 €
1.2	Urnenbestattungen	
1.2.1	Erbestattungswahlgrab	109 €
1.2.2	Urnenwahlgrab	109 €
1.2.3	Urnenreihengrab	82 €
1.2.4	Urnenanonymgrab	54 €
1.2.5	Erbestattungswiesengrab	95 €
1.2.6	Urnenwiesengrab	95 €
1.2.7	Baumgrab	95 €
2.	<u>Gebühren für das Um-, Aus- und Wiedereinbetten</u>	
2.1	Umbettung auf städtischen Friedhöfen	
2.1.1	Umbettung von erdbestatteten Toten	1.040 €
2.1.2	Umbettung von Urnen	163 €

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
2.2	Ausbettung zur Überführung nach auswärts	
2.2.1	Ausbettung von erdbestatteten Toten	583 €
2.2.2	Ausbettung von Urnen	109 €
2,3	Einbettung bei Überführung von auswärts	
2.3.1	Einbettung von erdbestatteten Toten	456 €
2.3.2	Einbettung von Urnen	54 €
3.	Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle und Leichenhalle	
3.1	Friedhofskapelle	
3.1.1	Benutzung einschließlich Dauerausschmückung	202 €
3.2	Leichenhalle	
3.2.1	Zellenbenutzung	192 €
3.2.2	Zellenbenutzung ohne Bestattung, je Tag	37 €
3.2.3	Aufbewahren von Aschen über 8 Tage	13 €
4.	<u>Benutzungsgebühren für Gräber</u>	
4.1	Erdbestattungsgrabstätten	
4.1.1	Wahlgrab für 25 Jahre, je Grabstelle	1.475 €
4.1.2	Wahlgrab für Kinder unter 5 Jahren für 15 Jahre	555 €
4.1.3	Reihengrab für 25 Jahre	920 €
4.1.4	Reihengrab für Kinder unter 5 Jahren für 15 Jahre	442 €
4.1.5	Anonymgrab für 25 Jahre	1.824 €
4.1.6	Anonymgrab für Kinder unter 5 Jahren für 15 Jahre	731 €
4.1.7	Wiesengrab für 25 Jahre, je Grabstelle	3.250 €
4.2	Urnengrabstätten	
4.2.1	Wahlgrab für 25 Jahre	1.100 €
4.2.2	Reihengrab für 25 Jahre	736 €
4.2.3	Anonymgrab für 25 Jahre	1.338 €
4.2.4	Wiesengrab für 25 Jahre	2.100 €
4.2.5	Aschenstreufeld für 25 Jahre	260 €
4.2.6	Baumgrab für 25 Jahre	2.350 €
4.3	Nachgebühr	

Bei Bestattungen während der Laufzeit des Nutzungsrechts in Erdbestattungs-/Urnengrabstätten bzw. während der Nutzungsdauer von Wiesengrabstätten und Baumgrabstätten ist zur Wahrung der Ruhezeit eine Nachgebühr für die gesamte Grabstätte zu zahlen. Diese beträgt für jedes angefangene Jahr bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit 1/25 der Gebühr bzw. 1/15 der Gebühr für Erdbestattungswahlgrabstätten für Verstorbene unter 5 Jahren.

---

<u>Tarif-Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr</u>
4.4	Gebühr für Wiedererwerb  Nach Ablauf des Nutzungsrechtes von Wahlgrabstätten kann dieses wiedererworben werden. Der Wiedererwerb muss mindestens für 5 Jahre erfolgen. Darüber hinaus kann er in Jahresschritten bis maximal 25 Jahre bei Urnenwahlgrabstätten und bei Erdbestattungswahlgrabstätten für Verstorbene ab 5 Jahren erfolgen sowie bis maximal 15 Jahre bei Erdbestattungswahlgrabstätten für Verstorbene unter 5 Jahren. Die Gebühr beträgt für jedes Jahr 1/25 der Gebühr bei Urnenwahlgrabstätten und bei Erdbestattungswahlgrabstätten für Verstorbene ab 5 Jahren sowie 1/15 der Gebühr bei Erdbestattungswahlgrabstätten für Verstorbene unter 5 Jahren.	
5.	<u>Gebühren in besonderen Fällen</u>	
5.1	Annahme eines Sarges ohne Zellenbenutzung	27 €
6.	<u>Verwaltungsgebühren</u>	
6.1	Genehmigung von Grabmalen bzw. Einfassungen	
6.1.1	Wahlgrab	37 €
6.1.2	Reihengrab und Wiesengrab	24 €
6.2	Genehmigung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten und zum Befahren mit Kraftfahrzeugen	25 €
6.3	Genehmigung zum Befahren mit Kraftfahrzeugen für Gehbehinderte	17 €
6.4	Umschreibung einer Nutzungsurkunde auf einen anderen Nutzungsberechtigten	25 €
6.5	Wiederherstellen eines durch Verschulden des Nutzungsberechtigten entzogenen Nutzungsrechts	25 €

## Öffentliche Bekanntmachung

### AUFSTELLUNG VON BAULEITPLÄNEN

**Bebauungsplan Nr. 307, in Meerbusch-Osterath, Insterburger Straße im Bereich südlich der Feuerwache  
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. §§ 1 (8) und 13a BauGB**

Der Rat der Stadt hat in der Sitzung am 15.12.2016 folgenden Beschluss gefasst:

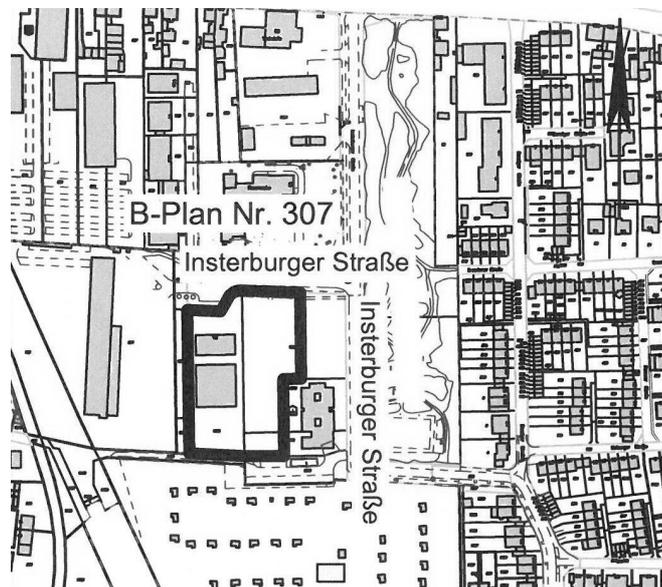
Der Rat der Stadt beschließt gemäß § 2 (1) in Verbindung mit §§ 1 (8) und 13a BauGB Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch den Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722),

für ein Gebiet, das im Norden durch die Insterburger Straße begrenzt wird, im Osten an das bisher unbebaute Flurstück 1387 sowie an einen Kindergarten angrenzt, im Süden durch einen Parkplatz sowie einen Fuß- und Radweg begrenzt wird und im Westen an gewerblich genutzte Flächen entlang der Bahnschienen angrenzt,

maßgebend ist der im Plan Nr. 307 dargestellte Geltungsbereich gemäß § 9 (7) BauGB, der Bestandteil dieses Beschlusses ist,

den Bebauungsplan Nr. 307, Meerbusch-Osterath, Insterburger Straße im Bereich südlich der Feuerwache aufzustellen, der vorrangig folgende Planungsziele zur Grundlage haben soll:

- Ausweisung von Wohnbauflächen
- Neuordnung der Gewerbeflächen



Meerbusch, den 19. Dezember 2016

In Vertretung

gez.

Michael Assenmacher  
Technischer Beigeordneter